
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2035

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Termin

03.08.2020

Entscheidung

Entscheidung

Offentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Swisttal am 13. September 2020

Beschluss:

Der Wahlausschuss

1. überprüft alle eingereichten Wahlvorschläge
 - A. für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - B. für die Wahl in den Wahlbezirken
 - C. für die Wahl aus den Reservelisten
2. weist folgende Wahlvorschläge zurück:
3. lässt folgende Wahlvorschläge zu:

Sachverhalt:

Durch Bekanntmachung vom 18. Februar 2020 – geändert durch die Bekanntmachungen vom 17. März 2020, 14. Juni 2020 und 22. Juni 2020 - im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal forderte der Wahlleiter gemäß §§ 24, 75 b der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in der geltenden Fassung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde Swisttal auf.

Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wurde die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge durch § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020 S. 357 ff.) auf **Montag, den 27. Juli 2020, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) festgesetzt (siehe dazu auch Bekanntmachung vom 14. Juni 2020 und vom 22. Juni 2020).

Der Wahlleiter hat die eingereichten Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Nach dieser Vorprüfung leitet der Wahlleiter dem Wahlausschuss die eingereichten Wahlvorschläge zu. Dieser entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 18 Abs. 3, 46 b KWahlG), und zwar - aufgrund der o.a. Änderungen des KWahlG – bis spätestens zum 05. August 2020.

Der Wahlausschuss hat gem. §§ 18 Abs. 3, 46 b KWahlG Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind,
2. den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder
3. aufgrund eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), eines Verbots einer Vereinigung gem. Art. 9 Abs. 2 GG oder eines Verbots durch den Verfassungsgerichtshof des Landes NRW nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung NRW unzulässig sind.

Da die gesetzlichen Fristen sehr kurz bemessen sind, können die Wahlvorschläge erst in der Sitzung als Vorlage bekannt gegeben werden.

Über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Der Wahlleiter empfiehlt dem Wahlausschuss die Zulassung der vorgelegten Wahlvorschläge.

Vor der Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist der zur Sitzung des Wahlausschusses einzuladenden und erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§§ 28 Abs. 1 u. 3, 75 a, 75 b KWahlO).

Gem. §§ 28 Abs. 5, 75 a, 75 b KWahlO gibt der Wahlleiter die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift (Muster Anlage 16 KWahlO) gefertigt, die vom Wahlleiter, der Schriftführerin/ dem Schriftführer und allen anwesenden Beisitzerinnen/ Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Nach der Sitzung des Wahlausschusses hat der Wahlleiter der Aufsichtsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden und dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hinzuweisen (§§ 28 Abs. 7, 46 b KWahlG).

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind gem. § 19 Abs.1, 46 b KWahlG vom Wahlleiter aufgrund des o.a. Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 bis spätestens zum **24. August 2020** öffentlich bekanntzumachen.